

„Gesetzlich oder privat?“

Versicherungsnehmer:

Beratung durch:

Berkowski FINANZ GmbH

Am Rullenweg 11a • 48653 Coesfeld
Tel.: 02541 / 847774 • Fax: 02541 / 847776
info@berkowski-finanz.de
<http://www.berkowski-finanz.de>

Grundsatz: "Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung"

Pflichtversicherte in der GKV

GKV-Pflichtversicherte wurden ab Januar 1995 automatisch Pflichtversicherte in der sozialen Pflegeversicherung (SPV) bei ihrer Krankenkasse.

Ausnahme (Art. 42 Pflegegesetz): Bestand bereits vor dem 23.06.93 eine private Pflegeversicherung (PPV), konnte bis zum 31.03.95 bei der Pflegekasse eine Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung beantragt werden; der bestehende Vertrag musste dann bis zum 31.12.95 dem Leistungsumfang der SPV angepasst werden. Ansonsten besteht zum 01.01.96 wieder Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung (und somit ein Sonderkündigungsrecht in der PPV).

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz weder in der GKV noch in der PKV versichert sind (z.B. Zeitsoldaten, Wehrpflichtige und Kriegsbeschädigte). Der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung beträgt 1,7% der beitragspflichtigen Einnahmen, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze. Der Ehegatte und Kinder (bis zum Ausbildungsende, max. bis 25 Jahre, plus ggf. Wehr-/Zivildienst) sind in der sozialen Pflegeversicherung im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert.

Seit Inkrafttreten des Kinderberücksichtigungsgesetzes (KiBG) zum 1.1.2005 müssen alle kinderlosen, sozial Pflegeversicherten ab dem 23. Lebensjahr einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25% zahlen. Dieser Sonderbeitrag ist nicht arbeitgeberzuschussfähig. Der Beitragszuschlag entfällt für Kinderlose, welche vor dem 1.1.1940 geboren sind oder für Eltern, deren Kind/er nicht mehr lebt/leben.

Versicherungspflichtige Rentner zahlen 1,95% ihrer Gesamtrente (gesetzliche und andere Versorgungsbezüge); der Rentenversicherungsträger (DRV) bezuschusst die Pflegeversicherung seit 1.1.2004 nicht mehr.

Personen mit einem Verdienst unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze sind beitragsfrei pflegeversichert.

Freiwillig GKV-Versicherte

Freiwillig GKV-Versicherte sind seit Januar 1995 grundsätzlich automatisch Pflichtversicherte in der sozialen Pflegeversicherung (SPV) bei ihrer Krankenkasse. Aber: Es besteht auf Antrag und beim Nachweis einer privaten Pflegeversicherung eine Befreiungsmöglichkeit von der sozialen Pflegeversicherung:

- für die am 01.01.95 in der GKV freiwillig Versicherten bei Antragstellung bis zum 30.06.95 und Nachweis eines gleichartigen Versicherungsschutzes einer privaten Pflegeversicherung mit Wirkung ab 01.01.95 (Art. 41 PflegeVG). Nach § 110 (1) SGB XI gilt:
- Es besteht Annahmewang durch das PKV-Unternehmen - auch für bereits Pflegebedürftige - und Vorerkrankungen dürfen weder ausgeschlossen, noch mit einem Risikozuschlag versehen werden. Der Beitrag je versicherte Person ist abhängig vom Eintrittsalter, aber auf den Höchstbeitrag zur sozialen Pflegeversicherung begrenzt (Beitragslimitierung). Kinder sind nach § 25 (2) SGB XI beitragsfrei mitversichert. Für den Ehegatten ist nur der halbe Beitrag zu entrichten, falls er zum 01.01.95 privat mitversichert wird und sein Einkommen 1/7 der mtl. Bezugsgröße (siehe Sozialversicherungsgrenzwerte) nicht übersteigt (Ehegatten-Regelung).
Wichtig: Um alle Beitragsvergünstigungen einer privaten Pflegepflichtversicherung zu erhalten, sollten freiwillige GKV-Mitglieder,

die einen Übertritt zur PKV planen, sich bereits vor Kündigung der GKV-Mitgliedschaft von der sozialen Pflegeversicherung rückwirkend zum 01.01.95 befreien lassen - unabhängig vom Beginn der privaten Vollversicherung.

- für alle später, d.h. nach Inkrafttreten des PflegeVG freiwillig GKV- Versicherten innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Versicherungspflicht. Es besteht Annahmewang in der privaten Pflegeversicherung. Risikozuschläge können erhoben werden, aber keine Leistungsausschlüsse für Vorerkrankungen. Eine Beitragslimitierung auf den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung erfolgt erst bei mind. 5jähriger Vorversicherungszeit in der privaten Krankenversicherung bzw. privaten Pflegepflichtversicherung; dann erfolgt eine nachträgliche Umstellung auf limitierten Beitrag. Kinder sind beitragsfrei mitversichert. Für Ehegatten gelten keine zusätzlichen Vergünstigungen (keine Ehegatten-Regelung). Wichtig: Die Befreiung ist unwiderruflich; eine Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung (SPV) besteht nicht mehr für von der Versicherungspflicht in der SPV befreite oder in der privaten Pflegeversicherung (PPV) pflichtversicherte Personen. Kinder sind nicht in der Familienversicherung versichert, "wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte des Mitglieds (...) von der Versicherungspflicht [in der SPV] befreit oder (...) in der privaten Pflegeversicherung pflichtversichert ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat 1/12 der Beitragsbemessungsgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist" (...). Siehe dazu auch §§ 22, 25 SGB XI. Bei der Beitragsberechnung freiwillig versicherter Rentner werden, wie in der GKV auch, "sonstige Einkünfte", dies sind z.B. Kapitalerträge, bis zur Beitragsbemessungsgrenze herangezogen. Freiwillig in der GKV versicherte Beamte zahlen die einkommensabhängigen Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung selbst.

Privat Krankenversicherte

Privat Krankenversicherte sind seit Januar 1995 grundsätzlich automatisch Pflichtversicherte in der privaten Pflegepflichtversicherung des PKV-Unternehmens, bei dem die Hauptversicherung besteht. Eingeschlossen in die private Pflegepflichtversicherung sind auch Beamte, Mitglieder der Postbeamtenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten.

Aber: Am 01.01.95 bereits PKV-Versicherte können bis zum 30.06.95 auch zur privaten Pflegeversicherung bei einem anderen Unternehmen der PKV (nicht zur GKV!) wechseln. Ansonsten gilt: Ein Wechsel der privaten Pflegeversicherung ist nur zusammen mit der gesamten Krankenversicherung möglich. Wurde vor dem 01.01.95 eine private Krankenversicherung abgeschlossen, besteht für das gleiche Versicherungsunternehmen bei der Pflegepflichtversicherung Annahmewang durch den Versicherer - auch für bereits Pflegebedürftige -. Vorerkrankungen dürfen weder ausgeschlossen noch mit einem Risikozuschlag versehen werden. Der mit Alterungsrückstellung kalkulierte Beitrag ist abhängig vom Eintrittsalter und auf den Höchstbeitrag der sozialen Pflegepflichtversicherung begrenzt (Beitragslimitierung). Kinder sind beitragsfrei mitversichert. Für den Ehegatten ist nur der halbe Beitrag zu entrichten, falls er ebenfalls zum 01.01.95 in der PPV mitversichert wird und sein Einkommen 1/7 der mtl. Bezugsgröße der Sozialversicherung nicht übersteigt (Ehegattenregelung). Wurde der Pflegeversicherungsvertrag erst nach dem 1.1.1995 geschlossen, so ist für die Ehegattenregelung eine 5jährige Vorversicherungszeit zu erfüllen.

Beamte und Heilfürsorgeberechtigte

Beihilfeberechtigte Ehepaare zahlen einen verminderten Beitrag. Bis zum 30.06.96 galt ein Vorwegabzug von 17% auf den Höchstbeitrag; dieser betrug 50% des Höchstbeitrages zur sozialen Pflegeversicherung. Ab 01.07.96 beträgt der Höchstbeitrag für bereits am 01.01.95 privat pflegepflichtversicherte Beihilfeberechtigte ("Altbestand") 40% des Höchstbeitrages der sozialen Pflegepflichtversicherung. Freiwillig in der GKV versicherte Beamte, Berufs- und Zeitsoldaten werden bei der sozialen Pflegeversicherung versichert, sie konnten sich bis zum 30.06.95 befreien lassen. Privat krankenversicherte Beamte, Berufs- und Zeitsoldaten werden automatisch in der privaten Pflegepflichtversicherung versichert. Nicht krankenversicherte Beamte oder Berufssoldaten müssen bei einer PKV eine private Pflegepflichtversicherung abschließen, nicht krankenversicherte Zeitsoldaten jedoch bei einer GKV die soziale Pflegepflichtversicherung. Bei kurzfristigem Anspruch auf Heilfürsorge, z.B. wegen Wehr- oder Zivildienst wird die der PKV entsprechende Tarifstufe (PVN oder PVB) dokumentiert und für diese Zeit beitragsfrei geführt. Mitglieder Krankenversorgung der Bundesbahn (KVB) und der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) konnten sich bis zum 30.06.95 alternativ über die Versorgungseinrichtung in der "Gemeinschaft Privater Versicherungsunternehmen zur Durchführung der Pflegeversicherung nach dem PflegeVG vom 26.05.94 für Mitglieder der PBeaKK und KVB" - kurz GVP - oder mittels einer privaten Pflegepflichtversicherung für sich und ihre Angehörigen bei jedem Unternehmen der PKV versichern. Für die Pflegeversicherung gilt die gleiche Zuschussregelung zum Beitrag wie bei der Krankenversicherung. Er beträgt 50% und ist auf die Höhe des Arbeitgeberanteils zur sozialen Pflegeversicherung begrenzt. Der Beitrag privat pflegeversicherter Rentner ist auf den Höchstbeitrag der gesetzlichen Pflegeversicherung begrenzt.

